



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 28.10.2022 beantragte die Evonik Degussa GmbH auf dem Grundstück Flst. Nr. 3642 der Gemarkung Rheinfeldern die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Aktualisierung der Grenzwerte gemäß 44. BImSchV vom 26.10.2022 an Kessel 3 der Anlage 502.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 1.2.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft

In der Anlage 502 kommen keine neuen Stoffe zum Einsatz. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine technischen Änderungen verbunden. Das Vorhaben hat daher keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Emissionssituation.

Die Grenzwerte werden gemäß 44. BImSchV vom 26.10.2022 festgelegt.

Die Emissionsquelle 650002001 ist mit einer kontinuierlichen Emissionsmessung zur Messung der Emissionskomponenten Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffoxide (NOx) ausgestattet.

Sie ist ferner mit einem Staubfilter ausgestattet, mit dem in der Abluft enthaltene Partikel aus den Verbrennungsprozessen abgeschieden werden. Neben den Emissionskomponenten CO und NOx werden noch weitere Parameter (u.a. Sauerstoffgehalt; Abgastemperatur) gemessen.

Abwasser

Es entsteht kein zusätzliches Abwasser.

Abfall und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Abfallaufkommen und die AwSV, da weder neue Stoffe zum Einsatz kommen noch die Mengen an wassergefährdenden Stoffe erhöht werden. Die Anlageneinteilungen mit Zuordnung der Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV bleiben unverändert.

Eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers ist nicht zu erwarten, nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Erzeugung von Abfällen ergeben sich nicht.

Lärm

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine technischen Änderungen verbunden. Das Vorhaben hat daher keine Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen.

Generell wurde für die Werksteile Nord und Süd ein Lärmemissionskataster erstellt, welches in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.

Boden

Die bestehende Anlage 502 befindet sich in einem bereits vorhandenen Gebäude auf dem Betriebsgelände auf versiegelter Fläche.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 04.07.2023

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt